

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK IX

FULDA, den 22. Dezember 2021

137. Jahrgang

Nr. 128 Dekret über den Zusammenschluss der Pfarrei/Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinden St. Katharina Mart. in Gläserzell und St. Godehard in Kämmerzell sowie der Filialkirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Lüdermünd

Nr. 129 Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. (Filial-)Kirchengemeinden im Pastoralverbund St. Bonifatius Amöneburg

Nr. 130 Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung – PAO)

Nr. 131 Allgemeindekret zur Änderung der Gebührenordnung in der Diözese Fulda

Nr. 132 Allgemeindekret zur Regelung der Errichtung von Mess-Stiftungen im Bistum Fulda

Nr. 133 Dekret Verzicht auf Stolgebühren

Nr. 134 Sustentation der Kapläne

Nr. 135 Priesterexerzitien in Benediktinerabtei Kloster Weltenburg

Nr. 136 Termin 2022 – Diözesantag für hauptamtliche Laien im pastoralen Dienst

Nr. 137 Warnhinweis vor Betrugsversuch

Nr. 138 Personalien

Nr.128 D E K R E T über den Zusammenschluss der Pfarrei/Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinden St. Katharina Mart. in Gläserzell und St. Godehard in Kämmerzell sowie der Filialkirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Lüdermünd

Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Rochus, Fulda wird nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien errichtet. Dieser Schritt war notwendig geworden, um die bereits bestehende Zusammenarbeit der bisherigen Pfarreien weiterzuentwickeln. Bereits bisher wurde die Pastoral durch einen gemeinsamen Pfarrer verantwortet, der mit einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat zusammenarbeitet, dem sollen auch die Strukturen der Verwaltung angeglichen werden. Die Seelsorge und Neuevangelisierung kann hierdurch weiter intensiviert werden. Auf dem Gebiet der neuen Pfarrei liegt mit der Rochuskapelle ein Heiligtum, das Ziel von gemeinsamen Wallfahrten und Gottesdiensten ist. Die Rochusverehrung verbindet die bisherigen Pfarreien und gibt ihnen eine gemeinsame Identität. Mit der Bildung der neuen Pfarrei kann die Kirche ihren Sendungsauftrag in einem gemeinsamen Sozialraum angemessen und den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei/Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinden St. Katharina Mart. in Gläserzell und St. Godehard in Kämmerzell sowie der Filialkirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Lüdermünd und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Katharina Mart. in Gläserzell sowie die Filialkirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Lüdermünd werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Godehard in Kämmerzell vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Godehard in Kämmerzell erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „St. Rochus“, Fulda. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde „St. Rochus“ ist in 36041 Fulda-Gläserzell. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Gläserzeller Str. 4a, 36041 Fulda-Gläserzell.

Die Pfarrkirche der neu gegründeten Pfarrei „St. Rochus“ ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Godehard in Fulda-Kämmerzell mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Katharina Mart. in Gläserzell sowie der Filialkirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Lüdermünd in ihren zum 31.12.2021 bestehenden Grenzen wird mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Godehard –künftig „St. Rochus“ –vereinigt. Die in dem Gebiet der vorgenannten bisherigen Pfarr-

kuratie und Kath. Kirchengemeinde bzw. der genannten Filialkirchengemeinde wohnenden Katholiken werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Rochus zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherige Pfarrkirche St. Katharina Mart. in Gläserzell wird Filialkirche der neu gegründeten Pfarrei St. Rochus, Fulda. Ebenso wird die Kirche der Kath. Filialkirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Lüdermünd Filialkirche der neu gegründeten Pfarrei St. Rochus, Fulda. Der Status der Wallfahrtskapelle St. Rochus in Kämmerzell bleibt unverändert.

4. Eigentumsübergang St. Katharina Mart., Gläserzell

Das Eigentum an dem im Grundbuch von Gläserzell (Blatt 354) ausgewiesenen Grundstück der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Katharina Mart. in Gläserzell - im Grundbuch als „Katholische Kirchengemeinde Gläserzell“ benannt - sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Katharina Mart. in Gläserzell gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Rochus über.

5. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögens-träger St. Johannes d. Täufer, Lüdermünd

- a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Lüdermünd geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Rochus über.
- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Lüdermünd bestehenden ortskirchlichen Stiftung, nämlich
 - der unter der Bezeichnung „Kirche zu Lüdermünd“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit dem im Grundbuch von Lüdermünd (Blatt 182) eingetragenen Grundstück

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannte ortskirchliche Stiftung wird der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Rochus zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Rochus gesetzlich vertreten (§ 1 KVVVG).

6. Jahresrechnung und Inventar / Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinde St. Katharina Mart. in Gläserzell sowie die Filialkirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Lüdermünd erstellen zum 31.12.2021 eine ab-

schließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergewendenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2021 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die neu gegründete Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Rochus wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

7. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrkuratie St. Katharina Mart. in Gläserzell sowie der Filialkirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Lüdermünd werden zum 31.12.2021 geschlossen und von der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Rochus in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der neu gegründeten Pfarrei St. Rochus.

8. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Godehard – künftig: „St. Rochus“ – wird hiermit angewiesen, bis spätestens 31.03.2022 einen Wahltermin für eine Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der neu gegründeten Kirchengemeinde zu bestimmen und bis spätestens 30.06.2022 die Wahl durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. Kirchengemeinde St. Katharina Mart. in Gläserzell sowie der Filialkirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Lüdermünd mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Godehard - künftig: „St. Rochus“ - teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat. Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die neu gegründete Kirchengemeinde St. Rochus richtet sich nach § 7 KVVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

9. Pfarrgemeinderat

Der bereits für die Pfarrei sowie Pfarrkuratie gewählte Pfarrgemeinderat bleibt als Pfarrgemeinderat der vereinigten Pfarrei unverändert gemäß der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda im Amt.

10. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2022 in Kraft.



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 129 DEKRET über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. (Filial-) Kirchengemeinden im Pastoralverbund St. Bonifatius Amöneburg

Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius Amöneburger Land wird nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien errichtet. Dieser Schritt war notwendig geworden, um den missionarischen Auftrag im Geist des Heiligen Bonifatius zu verwirklichen, dazu wird die Pastoral auf den gemeinsamen Sozialraum ausgerichtet. Die bereits bestehenden Kontakte im Pastoralverbund St. Bonifatius Amöneburg können in der neuen Pfarrei verstärkt werden. Dadurch kann das 1300-jährige Erbe der bonifatianischen Gründung überzeugend in die Zukunft getragen werden. Im Leitbild, das von den bisherigen 8 Pfarreien und 13 Kirchengemeinden gemeinsam für die neue Pfarrei erarbeitet wurde, wird dementsprechend formuliert: „Bonifatius – tiefgläubig und mutig – dient uns als ein Vorbild: Er geht nicht immer den einfachen Weg und beweist in seinem Tun einen langen Atem.“ Die neue Pfarrei umfasst einen großen Teil des sogenannten „katholischen Oberhessens“, eine Region um die Amöneburg, die im katholischen Glauben und den katholischen Traditionen noch tief verankert ist und die – umgeben von traditionellen Diasporagebiete – gleichsam eine katholische Insel bildet. Die Lahnberge sind die geographische Grenze. Diese bestehenden geschichtlichen, sozialen und religiösen Gemeinsamkeiten werden in der neuen Pfarrei zusammengeführt. Die Kirche kann so ihren Sendungsauftrag in einem katholisch geprägten Gebiet angemessen und den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer in Amöneburg, St. Michael der Erzengel in Anzefahr, St. Cyriakus in Bauerbach, St. Michael in Erfurtshausen, St. Elisabeth in Kirchhain, St. Hubertus in Mardorf, Mariae Geburt und Johannes d. Täufer in Roßdorf, St. Michael und St. Elisabeth in Schröck sowie der Filialkirchengemeinden St. Antonius der Einsiedler in Amöneburg-Rüdigheim, St. Nikolaus in Kirchhain-Himmelsberg, St. Matthäus Ev. in Kirchhain-Sindersfeld, Mariae Himmelfahrt in Kirchhain-Stausebach und St. Johannes d. Täufer in Marburg-Ginseldorf und

nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC ordne ich daher Folgendes an:

1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Michael der Erzengel in Anzefahr, St. Cyriakus in Bauerbach, St. Michael in Erfurtshausen, St. Elisabeth in Kirchhain, St. Hubertus in Mardorf, Mariae Geburt und Johannes d. Täufer in Roßdorf, St. Michael und St. Elisabeth in Schröck sowie die Filialkirchengemeinden St. Antonius der Einsiedler in Amöneburg-Rüdigheim, St. Nikolaus in Kirchhain-Himmelsberg, St. Matthäus Ev. in Kirchhain-Sindersfeld, Mariae Himmelfahrt in Kirchhain-Stausebach und St. Johannes d. Täufer in Marburg-Ginseldorf werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Amöneburg vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Amöneburg erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Amöneburger Land“. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde „St. Bonifatius“ ist in 35287 Amöneburg. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Am Johannes 1, 35287 Amöneburg.

Die Pfarrkirche der neu gegründeten Pfarrei „St. Bonifatius“ ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Johannes der Täufer in Amöneburg mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Michael der Erzengel in Anzefahr, St. Cyriakus in Bauerbach, St. Michael in Erfurtshausen, St. Elisabeth in Kirchhain, St. Hubertus in Mardorf, Mariae Geburt und Johannes d. Täufer in Roßdorf, St. Michael und St. Elisabeth in Schröck sowie die Filialkirchengemeinden St. Antonius der Einsiedler in Amöneburg-Rüdigheim, St. Nikolaus in Kirchhain-Himmelsberg, St. Matthäus Ev. in Kirchhain-Sindersfeld, Mariae Himmelfahrt in Kirchhain-Stausebach und St. Johannes d. Täufer in Marburg-Ginseldorf in ihren zum 31.12.2021 bestehenden Grenzen wird mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer – künftig „St. Bonifatius“ – vereinigt. Die in dem Gebiet der vorgenannten bisherigen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden bzw. der genannten Filialkirchengemeinden wohnenden Katholiken werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherigen Pfarrkirchen St. Michael der Erzengel in Anzefahr, St. Cyriakus in Bauerbach, St. Michael in Erfurtshausen, St. Elisabeth in Kirchhain, St. Hubertus in Mardorf, Mariae Geburt und Johannes d. Täufer in Roßdorf, St. Michael und St. Elisabeth in Schröck werden Filialkirchen der neu gegründeten Pfarrei St. Bonifatius, Amöneburger Land. Ebenso werden die Kirchen der Kath. Filialkirchengemeinden St. Antonius der Einsiedler in Amöneburg-Rüdigheim, St. Nikolaus in Kirchhain-Himmelsberg, St. Matthäus Ev. in Kirchhain-Sindersfeld, Mariae Himmelfahrt in Kirchhain-Stausebach und St. Johannes d. Täufer in Marburg-Ginseldorf Filialkirchen der neu gegründeten Pfarrei St. Bonifatius, Amöneburger Land.

4. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögens-träger St. Michael der Erzengel in Anzefahr

a) Das Eigentum an den im Grundbuch von Anzefahr (Blatt 685) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Michael der Erzengel in Anzefahr sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Michael der Erzengel in Anzefahr gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius über.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Michael der Erzengel in Anzefahr bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich

- des unter der Bezeichnung „Die Pfarrei Anzefahr“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit den im Grundbuch von Himmelsberg (Blatt 152) und im Grundbuch von Anzefahr (Blatt 529) eingetragenen Grundstücken und
- die unter der Bezeichnung „Die Küsterstelle Anzefahr“ eingetragene Küsterstelle mit den im Grundbuch von Anzefahr (Blatt 468) eingetragenen Grundstücken

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

5. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögens-träger St. Cyriakus in Marburg-Bauerbach

a) Das Eigentum an den im Grundbuch von Bauerbach (Blatt 463) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus in Marburg-Bauerbach sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath.

Kirchengemeinde St. Cyriakus in Marburg-Bauerbach gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius über.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Cyriakus in Marburg-Bauerbach bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich

- die unter der Bezeichnung „Die Küsterei der katholischen Kirchengemeinde in Bauerbach“ eingetragene Küsterstelle mit den im Grundbuch von Bauerbach (Blatt 352) eingetragenen Grundstücken und
- des unter der Bezeichnung „Die katholische Pfarrei Bauerbach“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit dem im Grundbuch von Bauerbach (Blatt 351) eingetragenen Grundstück

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

6. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögens-träger St. Michael in Erfurtshausen

a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Erfurtshausen geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius über.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Michael in Erfurtshausen bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich

- des unter der Bezeichnung „Pfarrbenefizium zu Erfurtshausen“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit dem im Grundbuch von Erfurtshausen (Blatt 544) eingetragenen Grundstückes und
- der unter der Bezeichnung „Kirche zu Erfurtshausen“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit den im Grundbuch von Erfurtshausen (Blatt 539) und im Grundbuch von Mardorf (Blatt 2434) ausgewiesenen Grundstücken

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

7. Eigentumsübergang St. Elisabeth in Kirchhain

Das Eigentum an den im Grundbuch von Kirchhain (Blatt 3381) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kirchengemeinde St. Elisabeth in Kirchhain sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kirchengemeinde St. Elisabeth in Kirchhain gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius über.

8. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögenträger St. Hubertus in Mardorf

a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Hubertus in Mardorf geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius über.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Hubertus in Mardorf bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich

- die unter der Bezeichnung „Katholische Küsterstelle in Mardorf“ eingetragene Küsterstelle mit den im Grundbuch von Mardorf (Blätter 1847, 1770) eingetragenen Grundstücken und
- der unter der Bezeichnung „Die Kirche in Mardorf“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit den im Grundbuch von Mardorf (Blatt 1801) eingetragenen Grundstücken

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

9. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögenträger Mariae Geburt und Johannes d. Täufer in Roßdorf

a) Das Eigentum an den im Grundbuch von Roßdorf (Blatt 1302) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Mariae Geburt und Johannes d. Täufer in Roßdorf sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Mariae Geburt und Johannes d. Täufer in Roßdorf gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius über.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei Mariae Geburt und Johannes d. Täufer in Roßdorf bestehenden ortskirchlichen Stiftung, nämlich

- der unter der Bezeichnung „Die Kirche in Roßdorf“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit den im Grundbuch von Roßdorf (Blatt 1255) eingetragenen Grundstücken

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannte ortskirchliche Stiftung wird der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

10. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögenträger St. Michael und St. Elisabeth in Marburg-Schröck

a) Das Eigentum an den im Grundbuch von Schröck (Blatt 825) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Michael und St. Elisabeth in Marburg-Schröck sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Michael und St. Elisabeth in Marburg-Schröck gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius über.

b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Michael und St. Elisabeth in Marburg-Schröck bestehenden ortskirchlichen Stiftung, nämlich

- die unter der Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde in Schröck (Küsterstelle)“ eingetragene Küsterstelle mit den im Grundbuch von Schröck (Blatt 853) eingetragenen Grundstücken

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannte ortskirchliche Stiftung wird der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

11. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögenträger St. Antonius der Einsiedler in Amöneburg-Rüdigheim

a) Das Eigentum an den im Grundbuch von Rüdigheim (Blatt 486) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Filialkirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler in Amöneburg-Rüdigheim sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Filialkirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler in Amöneburg-Rüdigheim gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius über.

- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler in Amöneburg-Rüdigheim bestehenden ortskirchlichen Stiftung, nämlich

- der unter der Bezeichnung „Kirchenkasten in Rüdigheim“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit dem im Grundbuch von Amöneburg (Blatt 1536) eingetragenen Grundstück

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannte ortskirchliche Stiftung wird der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

12. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögens-träger St. Nikolaus in Kirchhain-Himmelsberg

- a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Kirchhain-Himmelsberg geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius über.

- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Nikolaus in Kirchhain-Himmelsberg bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich

- die unter der Bezeichnung „Die katholische Schule und Küsterstelle in Himmelsberg“ eingetragene Küsterstelle mit den im Grundbuch von Himmelsberg (Blatt 92) eingetragenen Grundstücken (zu 1/20) und
- die unter der Bezeichnung „Die Küsterstelle in Himmelsberg“ eingetragene Küsterstelle mit den im Grundbuch von Himmelsberg (Blatt 95) eingetragenen Grundstücken

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

13. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögens-träger St. Matthäus Ev. in Kirchhain-Sindersfeld

- a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Matthäus Ev. in Kirchhain-Sindersfeld geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde

St. Bonifatius über.

- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Matthäus Ev. in Kirchhain-Sindersfeld bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich

- die unter der Bezeichnung „Die Küsterstelle in Sindersfeld“ eingetragene Küsterstelle mit den im Grundbuch von Sindersfeld (Blatt 180) eingetragenen Grundstücken und
- die unter der Bezeichnung „Kirche zu Sindersfeld“ eingetragene Ortskirchenstiftung mit den im Grundbuch von Sindersfeld (Blatt 268) eingetragenen Grundstücken

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

14. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögens-träger Mariae Himmelfahrt in Kirchhain-Stausebach

- a) Das Eigentum an den im Grundbuch von Stausebach (Blatt 319) ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Kirchhain-Stausebach (zu 1/41) sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Kirchhain-Stausebach gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius über.

- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Filialkirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Kirchhain-Stausebach bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich

- der unter der Bezeichnung „Kirche in Stausebach“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit den im Grundbuch von Stausebach (Blatt 348) eingetragenen Grundstücken,
- die unter der Bezeichnung „Küsterstelle in Stausebach“ eingetragene Küsterstelle mit den im Grundbuch von Stausebach (Blätter 319 [zu 1/41] und 392) eingetragenen Grundstücken und
- der unter der Bezeichnung „Kirchenkasten in Stausebach“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit dem im Grundbuch von Sindersfeld (Blatt 269) eingetragenen Grundstück

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

15. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögens-träger St. Johannes d. Täufer in Marburg-Ginseldorf

- a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Marburg-Ginseldorf gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius über.
- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Marburg-Ginseldorf bestehenden ortskirchlichen Stiftung, nämlich
 - die unter der Bezeichnung „Die katholische Kirche in Ginseldorf“ eingetragene Ortskirchenstiftung mit den im Grundbuch von Ginseldorf (Blatt 283) eingetragenen Grundstücken

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannte ortskirchliche Stiftung wird der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

16. Jahresrechnung und Inventar / Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinden St. Michael der Erzengel in Anzefahr, St. Cyriakus in Bauerbach, St. Michael in Erfurtshausen, St. Elisabeth in Kirchhain, St. Hubertus in Mardorf, Mariae Geburt und Johannes d. Täufer in Roßdorf, St. Michael und St. Elisabeth in Schröck sowie die Filialkirchengemeinden St. Antonius der Einsiedler in Amöneburg-Rüdigheim, St. Nikolaus in Kirchhain-Himmelsberg, St. Matthäus Ev. in Kirchhain-Sindersfeld, Mariae Himmelfahrt in Kirchhain-Stausebach und St. Johannes d. Täufer in Marburg-Ginseldorf erstellen zum 31.12.2021 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2021 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die neu gegründete Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

17. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarreien St. Michael der Erzengel in Anzefahr, St. Cyriakus in Bauerbach, St. Michael in Erfurtshausen, St. Elisabeth in Kirchhain, St. Hubertus in Mardorf, Mariae Geburt und Johannes d. Täufer in Roßdorf, St. Michael und St. Elisabeth in Schröck sowie der Filialkirchengemeinden St. Antonius der Einsiedler in Amöneburg-Rüdigheim, St. Nikolaus in Kirchhain-Himmelsberg, St. Matthäus Ev. in Kirchhain-Sindersfeld, Mariae Himmelfahrt in Kirchhain-Stausebach und St. Johannes d. Täufer in Marburg-Ginseldorf werden zum 31.12.2021 geschlossen und von der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der neu gegründeten Pfarrei St. Bonifatius.

18. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer – künftig: „St. Bonifatius“ – wird hiermit angewiesen, bis spätestens 31.03.2022 einen Wahltermin für eine Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der neu gegründeten Kirchengemeinde zu bestimmen und bis spätestens 30.06.2022 die Wahl durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. Kirchengemeinden St. Michael der Erzengel in Anzefahr, St. Cyriakus in Bauerbach, St. Michael in Erfurtshausen, St. Elisabeth in Kirchhain, St. Hubertus in Mardorf, Mariae Geburt und Johannes d. Täufer in Roßdorf, St. Michael und St. Elisabeth in Schröck sowie der Filialkirchengemeinden St. Antonius der Einsiedler in Amöneburg-Rüdigheim, St. Nikolaus in Kirchhain-Himmelsberg, St. Matthäus Ev. in Kirchhain-Sindersfeld, Mariae Himmelfahrt in Kirchhain-Stausebach und St. Johannes d. Täufer in Marburg-Ginseldorf mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer - künftig: „St. Bonifatius“- teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat.

Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die neu gegründete Kirchengemeinde St. Bonifatius richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

19. Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Johannes der Täufer – künftig: „St. Bonifatius“ – wird angewiesen, bis spätestens 31.03.2022 einen Termin zur Neuwahl eines Pfarrgemeinderates der neu gegründeten Pfarrei St. Bonifatius zu bestimmen und diese Neuwahlen bis spätestens 31.06.2021 durchführen. Für die Durchführung der Wahl besteht Befreiung von etwaigen entgegenstehenden Vorschriften der Satzung und der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda.

Der bestehende Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Johannes der Täufer – künftig: „St. Bonifatius“ – wird in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Dekrets die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der Pfarreien St. Michael der Erzengel in Anzefahr, St. Cyriacus in Bauerbach, St. Michael in Erfurtshausen, St. Elisabeth in Kirchhain, St. Hubertus in Mardorf, Mariae Geburt und Johannes d. Täufer in Roßdorf, St. Michael und St. Elisabeth in Schröck sowie St. Antonius der Einsiedler in Amöneburg-Rüdigheim, St. Nikolaus in Kirchhain-Himmelsberg, St. Matthäus Ev. in Kirchhain-Sindersfeld, Mariae Himmelfahrt in Kirchhain-Stausebach und St. Johannes d. Täufer in Marburg-Ginseldorf in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

20. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2022 in Kraft.



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 130 Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung - PAO)

PRÄAMBEL

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in Deutschland haben sich

- zur Sicherstellung einer einheitlichen und rechtssicheren Personalaktenführung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,
- unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Personalaktenführung, namentlich der Transparenz, der Richtigkeit und Vollständigkeit, der Zulässigkeit der Information sowie der Vertraulichkeit,

- unter Berücksichtigung beamten-, arbeits- und kirchenrechtlicher Standards,
- in der Absicht, eine Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Raum der katholischen Kirche zu ermöglichen und
- unter Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte der Bediensteten und Dritter auf folgende Ordnung verständigt, die hiermit für das Bistum Fulda als Gesetz erlassen wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Führung von Personalakten und die Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten (im Folgenden: Bedienstete), die in der Diözese Fulda inkardiniert sind oder die im Verantwortungsbereich der Diözese Fulda eine dienstliche Funktion ausüben oder sich in Ausbildung oder im Ruhestand befinden. Für Kirchenbeamte gilt diese Ordnung nicht, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtenrechts Anwendung finden.

§ 2

Verhältnis zum KDG und zur KAO

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz in der Diözese Fulda (Kirchliches Datenschutzgesetz – KDG) vom 11. April 2018 (K. A. 2018, Nr. 62) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) vom 28. Februar 2019 (K. A. 2019, Nr. 39), sowie die Ordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vom 19. März 2014 (K. A. 2014, Nr. 53) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck

- „Kleriker“: Diözesanbischöfe, Weihbischöfe, Diözesanpriester und Diözesandiakone, Priester und Diakone einer Ordensgemeinschaft im Sinne von lit. d), die aufgrund eines Gestellungsvertrags im Dienst der Diözese tätig sind;
- „Kandidaten“: Bewerber, die durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat aufgenommen sind;

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung von einer geschlechterdifferenzierenden Schreibweise abgesehen.

- c) „Kirchenbeamte“: in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtenrechts keine Anwendung finden;
- d) „Ordensgemeinschaft“: Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, sowie vergleichbare Gemeinschaften;
- e) „Verarbeitung“: jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung, vgl. § 4 Nr. 3 KDG;
- f) „Dienstverhältnis“: die rechtliche Grundlage der Tätigkeit, sei es das spezielle Inkardinationsverhältnis eines Klerikers oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis;
- g) „Dienstherr“: den Ortsordinarius (Diözesanbischof, Generalvikar).

§ 4

Verpflichtung zur Führung einer Personalakte

- (1) Für jeden Bediensteten der Diözese Fulda ist eine Personalakte zu führen.
- (2) Personalaktenführende Stelle ist der Inkardinationsordinarius, für Kirchenbeamte die Diözese. Diese bestimmen eine verantwortliche Person, welche nach Maßgabe dieser Ordnung entscheidet, welche Vorgänge in die Personalakten aufgenommen oder entfernt werden. Die verantwortliche Person kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Untervollmachten erteilen.
- (3) Die Diözese ist Verantwortlicher im Sinne des § 4 Nr. 9 KDG und des § 2 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO).

§ 5

Grundsätze der Personalaktenführung

- (1) Personalakten sind nach den allgemeinen Standards und Regeln der Schriftgutverwaltung zu führen.
- (2) Personalakten sind vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsicht zu schützen.
- (3) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bedienstete nur verarbeiten, soweit dies für die Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere zum Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die

Einwilligung des Bediensteten vorliegt.

- (4) Die Personalakte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden.
- (5) Personalakten unterliegen dem Datenschutz nach Maßgabe der einschlägigen kirchen- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie sind mit besonderer Sorgfalt zu führen und zu verwahren. Alle Personen, die Zugang zu Personalakten haben, unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht und haben auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses über personenbezogene Daten Verschwiegenheit zu wahren.
- (6) Der Akteninhalt ist innerhalb der in § 8 bis § 10 festgelegten Struktur fortlaufend und fälschungssicher zu paginieren. Werden einzelne Blätter aus einer durchnummerierten Personalakte entnommen, ist dies in neutraler Form, unter Angabe des Grundes und der Person, die die Entnahme veranlasst hat, in der Personalakte zu kennzeichnen. Werden die Personalakten statt in Papierform in elektronischer Form geführt, so ist ein reversionssicheres EDV-System zu verwenden, das die Paginierung ersetzt.

§ 6

Beihilfeakten

- (1) Unterlagen über Beihilfen sind als Teilakte gemäß den Regelungen des § 5 zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden. Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung für Beihilfezwecke verarbeitet werden, soweit die Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Für andere Zwecke dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte verarbeitet werden, wenn sie erforderlich sind
 - 1. für die Einleitung oder Durchführung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, das im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag steht oder
 - 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.
- (4) Personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte dürfen ohne Einwilligung genutzt werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder

Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind. Dies gilt auch für Daten aus der Besoldungsakte und der Versorgungsakte, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe erforderlich sind.

- (5) Die Beihilfebearbeitung sowie die Führung der Beihilfeakte können mit Zustimmung der personalaktenführenden Stelle auf eine andere Stelle übertragen werden. Dieser Stelle dürfen personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsangaben, übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die Beihilfebearbeitung erforderlich ist. Die Absätze 1 bis 3 sind für diese Stelle anzuwenden.

§ 7

Inhalt der Personalakten allgemein

- (1) Die Personalakte gibt ein möglichst vollständiges Bild über den dienstlichen Werdegang und die Eignung des Bediensteten, um daraus Erkenntnisse für den sachgerechten Personaleinsatz und eine effektive Personalplanung zu gewinnen.
- (2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Bediensteten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten), insbesondere
- a) Aktueller Personalbogen
 - b) Abschlussexamenszeugnisse, Unterlagen zum Ausbildungsverlauf, Praktika
 - c) Nachweise über Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - d) Nachweise über Auszeiten, Beurlaubungen
 - e) Dienstliche Beurteilungen
 - f) Gesundheitszeugnisse, ärztliche und psychologische Gutachten
 - g) Unterlagen über Ermittlungs- und Strafverfahren durch staatliche Strafverfolgungsbehörden sowie abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind
 - h) Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Selbstauskunftserklärungen und Verpflichtungserklärungen nach der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda (Präventionsordnung Fulda – PräVO FD) vom 17. November 2014 (K. A. 2014, Nr. 147) in ihrer jeweils geltenden Fassung
 - i) Teilnahmebescheinigungen an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
 - j) Aktenvermerke über die Einleitung von Plausibilitätsprüfungen nach Nr. 20 der Ordnung für
- den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangsakten zu finden sind.
- Die Unterlagen gem. lit. f und g sind gesondert gesichert zu verwahren.
- (3) Nicht Bestandteil der Personalakten sind Vorgänge, die sachlichen, vom Dienstverhältnis zu trennenden Zwecken dienen, auch wenn in ihnen die persönlichen dienstlichen Verhältnisse des Bediensteten berührt sind. Dies sind insbesondere
- a) anonyme Schreiben
 - b) Prüfungsarbeiten
 - c) Unterschriftensammlungen und Bittbriefe für oder gegen den Verbleib des Klerikers in der Gemeinde
 - d) Publikationen (z. B. Fachaufsätze oder Pressebeiträge)
 - e) Korrespondenz privater Natur ohne Bezug zum Dienstverhältnis, z. B. Glückwunschschriften, Dienstreiseberichte
 - f) Presseauschnitte
- (4) Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, dürfen nur dann in andere Akten aufgenommen werden, wenn dies durch Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet oder zugelassen worden oder wenn dies zum Schutz berechtigter höherrangiger Interessen zwingend erforderlich ist. Werden Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, auch in andere Akten aufgenommen, ist in der Personalakte zu vermerken, um welche Akten es sich handelt und wo sie sich befinden.
- (5) Die Personalakte kann in eine Grundakte (auch Hauptakte genannt) und mehrere Teilakten, wie Besoldungsakte und Versorgungsakte, gegliedert werden. Ob eine solche Aufteilung in Grund- und Teilakten erfolgt, liegt im Ermessen der personalaktenführenden Stelle. Sind Teilakten vorhanden, ist in der Grundakte zu vermerken, um welche Teilakten es sich handelt und wo sie sich befinden. In Fällen des § 14 ist das Führen einer Nebenakte zulässig. Wird die Personalakte weder vollständig in Schriftform noch vollständig elektronisch geführt, so muss sich aus dem Verzeichnis nach Satz 4 ergeben, welche Teile der Personalakte in welcher Form geführt werden. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.
- (6) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Ordnung vollumfänglich auf Teilakten anzuwenden.

§ 8
Gliederung und Inhalt der Personalakte von Klerikern im Besonderen

- (1) Die Gliederung der Personalakte von Klerikern soll nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten erfolgen.
- (2) Die Gliederung nach zeitlichen Gesichtspunkten findet wie folgt statt:
 - a) Zeitraum von der Annahme als Alumnus in das Priesterseminar gem. canon 241 CIC oder ab der Annahme in den Bewerberkreis für das Ständige Diakonat bis hin zur Diakonenweihe,
 - b) Zeitraum ab der Diakonenweihe
 - bis zum Tod des Klerikers oder
 - der Umkardination oder
 - der Entlassung aus dem Klerikerstand.
- (3) Die sachliche Gliederung erfolgt innerhalb dieser beiden Abschnitte, wobei die einzelnen Dokumente chronologisch abzulegen sind.

§ 9
Inhalt der Personalakten von Kandidaten für den Zeitraum bis zur Diakonenweihe

Für den Zeitraum bis zur Diakonenweihe sind über die in § 7 genannten Unterlagen hinaus insbesondere folgende Dokumente in die Personalakte des Klerikers oder des Kandidaten aufzunehmen:

- a) Bewerbung als Alumnus in das Priesterseminar oder für das Ständige Diakonat mit Lebenslauf, Taufschein, Firmzeugnis, Reifezeugnis und ggf. Bewerbungsfotos,
- b) Bestätigung der Aufnahme als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat durch den Ortsordinarius oder den Regens,
- c) Bestätigung der Aufnahme in den Pastoralkurs,
- d) Referenzen und Beurteilungen, u. a. von Heimat- und Praktikumpfarrern, Schulmentoren etc.,
- e) Urkunde über die Admissio sowie die Beauftragung zum Lektorat und Akolythat,
- f) Zulassungsdokumente für die Diakonenweihe einschließlich des Abschlussberichts des Regens mit Empfehlung der Zulassung zur Diakonenweihe,
- g) alle Dokumente, die das gesamtkirchliche (canon. 1050, 1051 CIC) und partikulare Recht für die Spendung der Diakonenweihe verlangt,
- h) Urkunde zur Diakonenweihe.

§ 10
Personalakteninhalt von Klerikern für den Zeitraum ab der Diakonenweihe

- (1) Für den Zeitraum ab der Diakonenweihe muss die Personalakte des Klerikers einen regelmäßig zu aktualisierenden Personalbogen enthalten.

- (2) Über die in den §§ 7 und 9 aufgeführten Bestandteile hinaus sind insbesondere noch folgende Dokumente und Urkunden in die Personalakte aufzunehmen:

- a) In- bzw. Exkardinationsurkunden,
- b) Vorbereitung auf die Priesterweihe mit dazugehörigen Praktika bzw. Feriendiakonaten, Abschlussbericht des Regens mit Empfehlung der Zulassung zur Priesterweihe,
- c) alle Dokumente, die das gesamtkirchliche (canon. 1050, 1051 CIC) und partikulare Recht für die Spendung der Priesterweihe verlangt,
- d) Urkunde zur Priesterweihe,
- e) Urkunde und Zeugnisse von Examina, die im Rahmen der pastoralen Ausbildung abgelegt wurden,
- f) Ernennungsurkunden, ggf. mit Stellenbeschreibung,
- g) Ehrungen dienstlicher und außerdienstlicher Art, Auszeichnungen usw.,
- h) Informationen über Versetzungen eines Klerikers innerhalb und außerhalb der Diözese,
- i) Schriftwechsel zwischen Kleriker und Bistumsleitung (Diözesanbischof, Generalvikariat), soweit sie mit dem Dienstverhältnis des Klerikers in einem inneren Zusammenhang stehen,
- j) Gesprächsprotokolle, ggf. auch von den Visitationsgesprächen, soweit sie dem Kleriker zur Kenntnis gegeben und von ihm gegengezeichnet wurden,
- k) gravierende Beschwerden und Bewertungen über die Dienst- und Lebensführung, kirchenrechtliche Maßnahmen und Strafverfahren, Meldungen an römische Dikasterien,
- l) Verfügungen im Todesfall, soweit sie vom Bediensteten der personalaktenführenden Stelle überlassen wurden, mit gesonderter Sicherung versehen.

§ 11
Zugang zur Personalakte

Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

§ 12
Anhörungs pflicht

- (1) Der Bedienstete ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung des Bediensteten soll schriftlich erfolgen und ist zur Personalakte zu nehmen. Sofern der Bedienstete auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet, ist dieses in der Personalakte zu vermerken.

- (2) Dienstliche Beurteilungen sind dem Bediensteten vor Aufnahme in die Personalakte zur Kenntnis zu bringen. Dies ist aktenkundig zu machen, wobei eine Stellungnahme des Bediensteten ebenfalls zu den Akten zu nehmen ist.

§ 13 Recht auf Akteneinsicht

- (1) Jeder Bedienstete hat, auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.
- (2) Einem Bevollmächtigten des Bediensteten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.
- (3) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Die Einsicht in die Personalakte darf zum Ausschluss von Manipulationen nur unter Aufsicht erfolgen. Soweit dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften oder Ausdrucke gefertigt werden.

§ 14 Vorlage und Weitergabe von Personalakten

- (1) Mit Einwilligung des Bediensteten ist es zulässig, die Kopie der Personalakte den Personalverantwortlichen einer anderen (Erz-)Diözese bzw. einem anderen Dienstherrn vorzulegen, soweit dies für die Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist.
- (2) Wechselt ein Kleriker in den Dienst eines kirchlichen Rechtsträgers außerhalb seiner Inkardinationsdiözese (auswärtige Tätigkeit, Transmigration), bleibt die Inkardinationsdiözese für die Dauer dieser Tätigkeit die personalaktenführende Stelle. In diesem Fall stellt die Inkardinationsdiözese dem auswärtigen kirchlichen Rechtsträger eine Kopie der Personalakte zur Verfügung, die innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückgesandt und im Anschluss von der Inkardinationsdiözese mit Rückgabevermerk vernichtet wird. Der auswärtige kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der auswärtigen Tätigkeit unverzüglich der Inkardinationsdiözese übermittelt werden. Endet der Einsatz des Klerikers, übermittelt der auswärtige kirchliche Rechtsträger eine Kopie seiner geführten Nebenakte ebenfalls der Inkardinationsdiözese und schließt die Nebenakte mit einem entsprechenden Vermerk.
- (3) Im Falle einer Umkardination wird die neue Inkardinationsdiözese bzw. die Ordensgemeinschaft personalaktenführende Stelle. Die Akte in der bisherigen Inkardinationsdiözese bzw. in der Ordensgemeinschaft wird geschlossen und nach Ablauf der Frist gemäß § 17 Abs.

4 in deren Archiv überführt. Eine vollständige Kopie dieser Akte wird der neuen Inkardinationsdiözese übersandt; die Personalakte wird nun dort geführt.

- (4) Tritt ein Ordenskleriker aufgrund eines Gestellungsvertrags in den Dienst einer (Erz-) Diözese, bleibt die Ordensgemeinschaft für die Dauer der Gestellung die personalaktenführende Stelle. Die Ordensgemeinschaft stellt dem auswärtigen Träger eine Kopie der Personalakte im Sinne dieser Ordnung zur Verfügung. Abweichend von Satz 2 kann der Diözesanbischof einer Gestellung auch zustimmen, wenn eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung durch den Ordensoberen vorliegt. Die Kopie der Personalakte wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückgesandt und im Anschluss von der Ordensgemeinschaft mit Rückgabevermerk vernichtet. Der auswärtige Träger stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der auswärtigen Tätigkeit unverzüglich der Ordensgemeinschaft übermittelt werden. Endet der Einsatz des Ordensklerikers, übermittelt der auswärtige Träger eine Kopie seiner geführten Nebenakte an die Ordensgemeinschaft und schließt die Nebenakte mit einem entsprechenden Vermerk.
- (5) Die Regelungen der Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend auch für Kleriker und Kirchenbeamte, soweit Unterlagen von staatlicher Seite angefordert werden.
- (6) Abweichend von Absatz 1 darf Ärzten, Psychologen oder Therapeuten, die im Auftrag der personalaktenführenden Dienststelle ein medizinisches oder psychologisches Gutachten erstellen, die Personalakte ohne Einwilligung übermittelt werden. Der betroffene Bedienstete ist über den Vorgang schriftlich zu informieren.
- (7) Soweit die personalaktenführende Stelle Aufgaben, die ihr gegenüber den Bediensteten obliegen, einer anderen Stelle zur selbstständigen Bearbeitung übertragen hat, darf sie dieser Stelle ausschließlich die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Personalaktendaten übermitteln.

§ 15 Auskunft an Dritte

- (1) Auskünfte an Dritte, aber keine Akteneinsicht, dürfen ohne Einwilligung des Bediensteten erteilt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist
- a) für die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder
 - b) für den Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten.

Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Bediensteten schriftlich mitzuteilen.

- (2) Ein berechtigtes, höherrangiges Interesse an der

Kenntnis der als Auskunft zu übermittelnden Daten nach Abs. 1 besteht insbesondere dann, wenn der Dritte glaubhaft macht, dass der Bedienstete Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches begangen hat und der Dritte als Betroffener der Straftat oder dessen Angehörige ersten Grades auf konkrete Anfragen hin Auskunft begehren. Dasselbe gilt für Anfragen zur Plausibilitätsprüfung nach Nr. 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

- (3) Auf Wunsch des Dritten, welcher ein berechtigtes, höherrangiges Interesse geltend gemacht hat, ist die Auskunft durch einen staatlichen Notar zu erteilen. Dieser ist als Berufsheimnisträger in besonderem Maße auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Achtung der Persönlichkeitsrechte Dritter verpflichtet. Der Notar erhält ein Einsichtsrecht in die die Auskunft betreffenden Unterlagen und erteilt im Anschluss die gewünschte Auskunft.

§ 16

Entfernung von Personalaktendaten

Der Bedienstete hat das Recht, von der personalaktenführenden Stelle zu verlangen, Unterlagen über Tatsachen, Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, wenn diese erwiesen unbegründet oder falsch sind. Die personalaktenführende Stelle hat die Pflicht, dies unverzüglich umzusetzen.

§ 17

Aufbewahrungsfristen

- (1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Stelle fünf Jahre in der laufenden Registratur aufzubewahren.
- (2) Personalakten sind abgeschlossen
 - a) bei Klerikern
 - mit Umkardination,
 - mit dem Verlust des Klerikerstandes,
 - mit Tod.
 - b) bei Kirchenbeamten
 - bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst mit Ablauf des Jahres des Erreichens der Regelaltersgrenze, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind oder
 - wenn der Bedienstete ohne versorgungsrechtliche oder altersgeldberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres oder
 - wenn nach dem Tod des Bediensteten versorgungsberechtigte oder altersgeldberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versor-

gungsverpflichtung entfallen ist.

- (3) Versorgungsakten sind für die Dauer von zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren. Besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.
- (4) Nach Ablauf dieser Frist sind die Personalakten ins Archiv der Diözese gemäß § 3 Abs. 4 KAO zu überführen. Diese Akten sind von einer Bewertung durch das zuständige Archiv ausgenommen und grundsätzlich in Gänze im Archiv zu verwahren, wobei sie von ihrer Übernahme ins Archiv an für Forschungs- und Aufarbeitungszwecke zur Verfügung stehen.
- (5) Teilakten wie insbesondere Besoldungs- oder Beihilfeakten unterliegen den Bewertungs- und Übernahmeregelungen der KAO.

§ 18

Kirchliche Disziplinar- und Strafverfahren

- (1) Die für die kirchlichen Disziplinar- oder Strafverfahren zuständigen Stellen haben ohne Einwilligung des Bediensteten das Recht auf Einsicht in dessen Personalakte, sobald ein Disziplinar- oder Strafverfahren, beginnend mit der Voruntersuchung, eröffnet wird.
- (2) Kirchliche Disziplinar- und Strafprozessakten verbleiben bei der ausführenden Behörde und werden nach Abschluss des Verfahrens dem kirchlichen Archiv angeboten. Kopien der abschließenden Dekrete und Endurteile der Disziplinar- und Strafprozesse werden umgehend zur Personalakte genommen.

§ 19

Übermittlungen in staatlichen Strafverfahren

Für die Übermittlung von Personalaktendaten in einem staatlichen Strafverfahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschriften des Kirchlichen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 20

Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten

- (1) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft automatisiert oder digital verarbeitet werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe dieser Ordnung oder der einschlägigen Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zulässig.
- (2) Personalaktendaten im Sinne des § 6 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt automatisiert oder digital verarbeitet werden.
- (3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rah-

men der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert oder digital verarbeitet werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verwendung dem Schutz der Bediensteten dient.

- (4) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Bediensteten die Art der zu seiner Person nach Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen.

§ 21 Rechtsweg bei Streitigkeiten

Im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) können Individualrechte im Sinne dieser Ordnung, unbeschadet der Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde (hierarchischer Rekurs), bei den kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten geltend gemacht werden. Es gelten die Vorschriften der KDSGO.

§ 22 Ausführungsbestimmungen

Der Ortsordinarius kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 23 Inkrafttreten, Anwendungsbereich, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Die Regelungen dieser Ordnung sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf Personalakten von Bediensteten anzuwenden, deren Dienstverhältnis nach diesem Zeitpunkt begründet wird.
- (3) Alle Regelungen dieser Ordnung finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbare Anwendung auch auf Personalakten von Bediensteten, die sich bereits im Dienst befinden sowie auf Personalakten von bereits ausgeschiedenen Bediensteten, die sich noch in der laufenden Registratur befinden. Von einer Neuordnung der bereits vorhandenen Personalaktendaten nach den §§ 8 bis 10 dieser Ordnung kann abgesehen werden, wenn zum Stichtag des Inkrafttretens eine deutliche Zäsur in die Personalakte eingefügt wird und ab diesem Zeitpunkt die Personalakte nach Satz 1 geführt wird.
- (4) Alle bisherigen Regelungen zur Personalaktenführung von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten, soweit für letztere nicht die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtengesetzes Anwendung finden, treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Fulda, den 06. Dezember 2021



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr.131 Allgemeindekret zur Änderung der Gebührenordnung in der Diözese Fulda

Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung in der Diözese Fulda vom 28.10.1998 (K. A 1998, Nr. 167), zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.01.2002 (K. A. 2001, Nr. 132), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt A. Messstipendien werden in Ziffer II. 2. Gebühren bei Stiftungsmessen in Satz 3 die Worte „mit allen Erträgen der Kirchenkasse“ durch die Worte „der Kirchengemeinde“ ersetzt.

Artikel 2 Promulgation und Inkrafttreten

Dieses Allgemeindekret wird durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda promulgiert. Es tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Fulda, den 24. November 2021



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 132 Allgemeindekret zur Regelung der Errichtung von Mess-Stiftungen im Bistum Fulda

1. Eine Mess-Stiftung ist eine unselbständige fromme Stiftung, das heißt Vermögen, das einer öffentlichen juristischen Person auf irgendeine Weise übergeben worden ist mit der Auflage, für längere, im Partikularrecht zu bestimmende Zeit, aus den jährlichen Erträgen Messen zu feiern (vgl. can. 1303 § 1 CIC).
2. Das Mindestkapital für eine Mess-Stiftung beträgt 200,-.

3. Die Verpflichtungszeit beträgt maximal 25 Jahre. Hierbei handelt es sich um einen Höchstzeitraum, häufig wird auch eine kürzere dem Anliegen der Stifter gerecht werden.
4. Bei neu angenommenen Mess-Stiftungen ist die Angabe einer konkreten Kirche oder Kapelle zur Erfüllung der Stiftungsverpflichtungen unzulässig. Kann bei bestehenden Mess-Stiftungen die Messverpflichtung nicht mehr am vorgesehenen Ort erfüllt werden, so ist beim Ortsordinarius eine Verlegung gem. can. 1309 CIC zu beantragen.
5. Die Annahme von Messstiftungen erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates. Es ist dabei darauf zu achten, dass nicht mehr Verpflichtungen übernommen werden, als (unter Berücksichtigung der schon bestehenden Verpflichtungen) ohne Schwierigkeiten erfüllt werden können.
6. In den Beschluss des Verwaltungsrates ist das Recht des Ortsordinarius aufzunehmen, die Messverpflichtung aus gerechtem Grund zu reduzieren (vgl. can. 1308 § 2 und 1310 § 1 CIC).
7. Der Beschluss des Verwaltungsrates bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Der Beschluss ist im Generalvikariat in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
8. Eine Entnahme des Stipendiums aus dem Stiftungskapital entfällt.
9. Zinserträge sind jährlich der Kirchengemeinde zuzuführen, ebenso das Stiftungskapital nach Ablauf der Verpflichtungszeit.
10. Die neue Messstiftung ist in das Stiftungsverzeichnis und in die Persolvierungsliste einzutragen.
11. Die Verpflichtungen aus den Reduktionen von 1958 und 1964 sind weiterhin zu erfüllen.
12. Der jeweilige Pfarrer ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Stiftungsverpflichtungen verantwortlich.
13. Dieses Allgemeindirekt wird durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda promulgiert. Es tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Errichtung von Meßstiftungen vom 10.09.1970 (K.A. 1970, Nr. 170), zuletzt geändert am 25.10.2001 (K.A. 2001, Nr. 132), und die Verfügung über Gebühren bei Stiftungsmessen vom 10.09.1970 (K.A. 1970, Nr. 171) außer Kraft.

Fulda, den 24. November 2021



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 133 Dekret Verzicht auf Stolgebühren

Stolgebühren stellten früher einen Teil der Benefizialeinkünfte dar und trugen so zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Priester bei. Da die Besoldung der Priester mittlerweile zentral erfolgt, sind Stolgebühren durch die Kirchengemeinden zu erheben und mit dem Bistum zu verrechnen. Dies ist mit erheblichen Verwaltungsaufwand und Kosten verbunden. Auf Grund der Höhe von lediglich zwei bzw. drei Euro für einzelne Amtshandlungen entstehen dem Bistum durch einen Verzicht auf die Erhebung von Stolgebühren keine nennenswerten finanziellen Einbußen. Die Dechantenkonferenz empfiehlt auf die Erhebung von Stolgebühren bis auf Weiteres zu verzichten.

Nach Anhörung des Priesterrates wird daher im Bistum Fulda bis auf weiteres auf die Erhebung von Stolgebühren verzichtet.

Die Gläubigen können stattdessen um eine Spende zugunsten der Kirchengemeinde gebeten werden.

Fulda, den 24. November 2021



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 134 Sustentation der Kapläne

Aufgrund der Erhöhung der gesetzlichen Sachbezugswerte in der Sozialversicherung wird gleichzeitig die Sustentation für die Kapläne gemäß der Ordnung der Dienstbezüge der Priester im Bistum Fulda mit Wirkung vom 01.01.2022 wie folgt erhöht:

a)	Verpflegung	täglich	monatlich
	Frühstück	1,87€	56,00€
	Mittagessen	3,57€	107,00€
	Abendessen	3,57€	107,00€
		9,01	270,00€
b)	Unterkunft	8,03	241,00€
c)	Besorgung der Wäsche sowie sonstige Kosten des Pfarrhaushalts, z.B. Putzmittel	1,60€	48,00€
	Summe	18,64€	559,00€



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 135 Priesterexerzitien in Benediktinerabtei Weltenburg

Thema: „Du hast mein Klagen in Tansen verwandelt.“ Psalm 30.12
Biblische Exerzitien mit den Psalmen
Schweigeeerzitien für Priester und Diakone

Termin: 27. Februar – 04. März 2022 (Beginn: 17:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)

Leitung: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Thema: **Was wir glauben – das Credo der Kirche**
Schweigeeerzitien für Priester und Diakone

Termin: 07. – 11. März 2022 (Beginn: 17:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Thema: **Das Leben des Priesters heute**
Schweigeeerzitien für Priester und Diakone

Termin: 10. – 14. Oktober 2022 (Beginn: 17:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Thema: **Leben als Jünger und Zeuge Jesu Christi – Herausforderung und Gnade**
Schweigeeerzitien für Priester und Diakone

Termin: 14. – 19. November 2022 (Beginn: 17:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Münster

Thema: „An mir findest du reiche Frucht.“ (Hos 14,9)
Biblische Exerzitien mit dem Buch Hosea
Schweigeeerzitien für Priester und Diakone

Termin: 04. – 09. Dezember 2022 (Beginn: 17:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)

Leitung: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Ort/Anmeldung Weltenburger Klosterbetriebe GmbH
Gästehaus St. Georg
Asamstraße 32
93309 Kelheim-Weltenburg
Tel.: 09441 6757-500
Fax: 09441 6757-537

Nr. 136 Termin 2022 – Diözesantag für hauptamtliche Laien im pastoralen Dienst

Diözesantag für hauptamtliche Laien im pastoralen Dienst: Mittwoch, 25. Mai 2022 im Gemeindezentrum (städtisch) Künzell

Nr. 137 Warnhinweis vor Betrugsversuch

In der letzten Zeit gehen wieder vermehrt Anrufe von Personen in kirchlichen Einrichtungen ein, die sich als Mitarbeiter von Microsoft ausgeben. Die Anrufer sprechen überwiegend Englisch oder nur gebrochen Deutsch und möchten Zugang zu Ihrem Computersystem, da sich darauf angeblich ein Virus befindet. Sofern Sie den Anweisungen der Personen folgen, erhalten diese direkten Zugriff auf Ihr System. Bei diesen Anrufen handelt es sich um Betrugsversuche. Bitte beenden Sie das Telefonat umgehend und reagieren nicht weiter darauf.

Nr. 138 Personalien

– Geistliche –

Ernennungen

D i e z, Dr. Karlheinz, Prof., Weihbischof, Fulda zum Domdechanten: 04.11.2021

H a r t m a n n, Dr. Wolfgang, Dompräbenedat, Spiritual, Fulda, zum Seelsorger für Seelsorgende im Bistum Fulda: 28.11.2021

M a l e j a, Thomas, Pfarrer, Flieden, für weitere fünf Jahre zum Moderator des Pastoralverbundes Christus Erlöser Flieden: 25.11.2021

R o t h, Dr. Cornelius, Prof., Fulda, zum Domkapitular: 19.11.2021

S c h n e i d e r, Markus, Pfarrer, St. Martin Fulda, für weitere fünf Jahre zum Moderator des Pastoralverbundes St. Antonius v. Padua Fulda-West: 03.12.2021

Schöppe, Martin, Pfarrer, Hofgeismar, für weitere fünf Jahre zum Moderator des Pastoralverbundes St. Peter Hofgeismar-Weser-Diemel: 03.12.2021

Schreiner, Andreas, Pfarrer, Immenhausen, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Edith Stein-Reinhardswald: 01.12.2021

Stanke, Dr. Gerhard, Prof., Apost. Protonotar, Fulda, zum Seelsorger für Seelsorgende im Bistum Fulda: 28.11.2021

Vey, Albrecht, Pfarrer, St. Nikolaus v. Flüe Kassel, für weitere fünf Jahre zum Moderator des Pastoralverbundes Sel. Adolph Kolping Kassel Süd-Baunatal: 03.12.2021

Beauftragungen

Braun, Gerhard, Pfarrer, Gensungen, zusätzlich zu den Aufgaben als Administrator der Pfarrkuratie Mariæ Namen Gensungen und Mitarbeiter in der italienischen Katholischen Mission Kassel-Stadtallendorf zum Subdiar (mitarbeitender Priester) in der Pfarrei St. Peter Fritzlär und in der Pfarrkuratie St. Wigbert Wabern: 28.11.2021

Hartel, Joachim, Pfarrer, Großenlüder, zum Administrator der Pfarreien St. Simon und St. Judas Blankenau und St. Peter und Paul Hosenfeld sowie der Pfarrkuratie St. Simplicius und Faustinus Hainzell: 29.11.2021 – 31.12.2021

Latsch, Sebastian, Pfarrer, Bad Salzschlirf, zum Administrator der Pfarreien St. Simon und St. Judas Blankenau und St. Peter und Paul Hosenfeld sowie der Pfarrkuratie St. Simplicius und Faustinus Hainzell: 01.01.2022

Rauch, Ferdinand, Pfarrer i. R., Verlängerung des Beauftragten des Bistums für Sekten- und Weltanschauungsfragen über den Ruhestand hinaus. Rückwirkend vom 01.09.2021 – 31.08.2023

Smettan, Thomas, Kaplan, Kassel, zum Administrator der Pfarrei St. Elisabeth Kassel: 01.01.2022 – 30.06.2022

Wodzicki, Tadeusz OMI, zum Subdiar (mitarbeitenden Priester) im Pastoralverbund St. Benedikt Hünfelder Land in den Pfarreien St. Jakobus Hünfeld, St. Johannes d. Täufer Mackenzell, St. Mauritius Haselstein, St. Peter und Paul Hofaschenbach, St. Antonius d. Einsiedler Großenbach, St. Georg Kirchhasel und in der Pfarrkuratie St. Ulrich Hünfeld: 28.11.2021

Versetzung in den Ruhestand

Bulowski, Peter, GR, Pfarrer, St. Elisabeth Kassel: 01.01.2022

Entpflichtungen

Crnogorac, Robert OFM, Hosenfeld, als Administrator der Pfarrei St. Peter und Paul Hosenfeld: 28.11.2021

Stipe, Pervan OFM, Blankenau, als Administrator der Pfarrei St. Simon und Judas Blankenau und der der Pfarrkuratie St. Simplicius und Faustinus Hainzell: 28.11.2021

– Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst –

Veränderung des Dienstortes innerhalb des bestehenden Einsatzes

Heimlich, Melissa, Gemeindefereferentin, St. Antonius von Padua Kassel, neuer Dienstort: Zentrales Pfarrbüro am Kirchort St. Andreas Kassel: 01.01.2022

Wenigerrath, Julia, Gemeindefereferentin, St. Antonius von Padua Kassel, neuer Dienstort: Zentrales Pfarrbüro am Kirchort St. Andreas Kassel: 01.01.2022

Wilhelm, Anna, Gemeindefereferentin, St. Antonius von Padua Kassel, neuer Dienstort: Zentrales Pfarrbüro am Kirchort St. Andreas Kassel: 01.01.2022

– Ordensschwester –

Ernennung

Koch, Rut-Maria OSB, Cella St. Lioba, Petersberg, Seelsorgerin für Seelsorgende im Bistum Fulda: 28.11.2021